

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 217

Diez, Freitag den 17. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag:

Mittwoch, den 22. September.

Amtlicher Teil.

Nr. W. I. 3808/8. 15 R. R. N.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme der deutschen Schaffschur

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. R. N.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Mohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vom. E. Vix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. El.,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
H. Kay Sohn, Cassel,

Mosbacher u. Co., Cassel,
 Emil Hubensohn u. Co., Cassel-Vettenhausen,
 Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover, Han-
 nover-Döhren,
 Voigtländische Carbonisieranstalt A.-G., Grün, b. Lengen-
 feld i. B.,
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
 Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A.-G., Königsberg i.
 Ostpreußen,
 Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
 Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
 G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
 Mysłauer Wollkammerei Georoi u. Co., G. m. b. H.,
 Mysłau i. B.,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Reuhütte, Gebr.
 Lenk, Reuhütte b. Lengenfeld i. B.,
 Teutische Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichen-
 bach i. B.,
 Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d.
 Oder,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schrei-
 terer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. B.,
 F. H. Schroth, Wurzen,
 Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,
 R. Dietrich u. Co., Lengenfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung ver-
 pflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Ein-
 lieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festge-
 stellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen
 und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17
 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner
 verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen
 zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 Mark
 für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließ-
 lich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Neben-
 sorten, und 0,05 Mark für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes
 Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und
 Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden
 Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der
 Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertigge-
 waschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueber-
 wachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
 Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkäufen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkaufen des Wollertrages 1914/15 und des
 Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch aus-
 drückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kö-
 niglich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Er-
 laubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin
 S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 3,
- an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die
 Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswoll-
 bedarf Aktiengesellschaft, Berlin S.-W. 48, Berl. Hede-
 mannstraße 3, verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händ-
 ler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei
 Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei
 Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den
 deutschen Verbereien muß spätestens zehn Wochen nach der
 Einlieferung in einer der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in
 das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin
 übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen
 mindestens 1000 Kg. Rohwolle, die Mengen einer Partie,
 welche Nichtschafhalter an die Kriegswollbedarf Aktien-
 gesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 Kg. Rohwolle
 betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände
 des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswoll-
 bedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember
 auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten
 Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft
 Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reinge-
 waschener Wolle hat die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft
 Berlin dem Verkäufer,

- soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die
 Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die
 Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten
 Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Ueber-
 nahmepreis,
- soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis
 zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von 2 vom Hun-
 dert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft
 zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einig-
 ung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.
 Preussischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung
 einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung
 die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sach-
 verständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der
 Wollhändler und der Schafzüchter bzw. Verber-Sachverständ-
 igen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch
 die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin S.-W. 48,
 Berl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von
 ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Roh-
 stoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums in
 Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle
 nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen
 Heeres- und Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind
 durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die
 Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen
 gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die
 ihnen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft als Emp-
 fänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis
 zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den
 „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deut-
 schen Schafschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. M. A.)
 genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch
 nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen
 und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche
 inländische Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres-
 oder Marine-lieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert
 werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe ge-
 ringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte
 von 5 Kg. Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen
 Haushalt des Schafhalters versponnen und verwendet wer-
 den dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“

nahme an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegsstoffbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Frankfurt (Main), den 17. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Nr. V. I. 1612/8. 15. A. A. A.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. A. A. A.)

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allge-

meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 67) der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 26 unter IV genannten Gegenstände, gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten:

- Klasse 9: Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
- Klasse 12: Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
- Klasse 13: Luftschläuche, rot,
- Klasse 16: Gummiabfälle, schwimmend,

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 17. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

- Sie sind verpflichtet:

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungs-termin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

die Zeichner von $\mathcal{M}$ 300
 $\mathcal{M}$ 100 am 24. November, $\mathcal{M}$ 100 am 22. Dezember, $\mathcal{A}$ 100 am 22. Januar,
 die Zeichner von $\mathcal{M}$ 200
 $\mathcal{M}$ 100 am 24. November, $\mathcal{A}$ 100 am 22. Januar,
 die Zeichner von $\mathcal{M}$ 100
 $\mathcal{M}$ 100 am 22. Januar.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schahandweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

- | Rechners Verrechner. | | für Schuldbuch- | |
|--|---|-----------------|-------|
| | | eintragungen | |
| Beispiel: Von dem im 3. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab | | | |
| bei Zahlung bis zum 30. September | Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$ tatsächlich zu zahlender Betrag also nur | für Stücke | 96,30 |
| " " am 18. Oktober | für 162 Tage = $2,25\%$ | " | 96,53 |
| " " am 24. November | für 126 Tage = $1,75\%$ | " | 97,03 |
| für je 100 M Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig. | | | |

- Berlin, im August 1915.

Havenstein. v. Grimm.